

häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Kandidaten gestellt werden.

2. Die auf die klassische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betreffenden Sprachen, die Arbeiten aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete in der deutschen Sprache abzufassen; alle übrigen sind ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht der Kandidat für Abfassung in einer anderen Sprache die Genehmigung der Prüfungskommission nachgesucht und erhalten hat.

3. Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesamtrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungskommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, das heißt mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungskommission ermächtigt, eine Fristverlängerung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristverlängerung ist rechtzeitig durch Vermittlung der Prüfungskommission bei den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien nachzusehen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungskommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Kommission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

4. Die benutzten Hilfsmittel hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben und hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Anshändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disziplinarische Verfolgung ein.

§ 28.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten. 1. Wenn ein Kandidat bei seiner Meldung eine von ihm verfaßte Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Kommission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissen-